

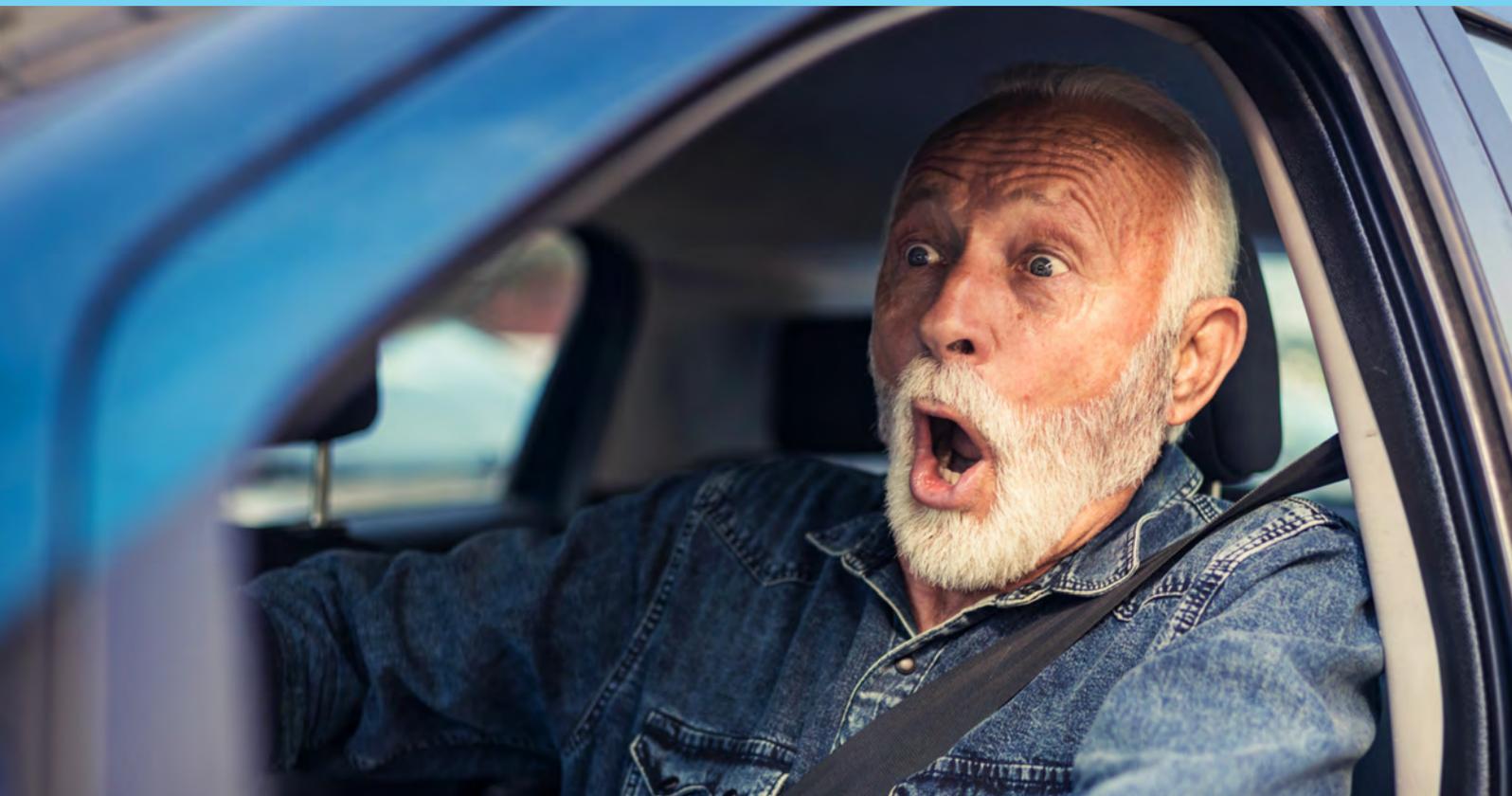


FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 04/2023

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32
89312 Günzburg | Tel: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.



BUNDESVERKEHRSMINISTER ÜBER BRÜSSEL EMPÖRT! SEITE 3

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

Gefährlicher
Digitalisierungswahn

Letzter Aufruf:
Stichtag 31.12.2023!

ab Seite 5

Seite 7

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

Seite 3

Bundesverkehrsminister über
Brüssel empört

Seite 4

Neue Entwicklungen im Arbeitszeitrecht

Seite 5

Gefährlicher Digitalisierungswahn
Polizei entsperrt Handy mit Zwang

Seite 6

Handynutzung: Lebenslanges Fahrverbot?
Keine Änderung des Steuerbescheids bei Fehler vom Amt

Seite 7

Letzter Aufruf: Stichtag 31.12.2023!

Seite 8

Ast fällt auf Auto: Wer haftet?
Kein Täter? Drohende Fahrtenbuchauflage
Arbeit im Rentenalter

Seite 9

SRK-Seminarangebot

Seite 10

Nach Überholvorgang sichergestellt
Taschenkontrolle im Supermarkt rechters?

Seite 11

Mehrere Minijobs, ist das möglich?
Betrunkene E-Scooter gefahren

Seite 13

Aufklärungspflicht beim Gebrauchtwagenverkauf
Einige Tipps gegen Betrüger

Seite 14

Führerschein-Pflichtumtausch online
Interessante Steuerinfos 2023

Seite 15

Interessantes zur Feinstaubemission
Doppelte Haushaltsführung

IMPRESSUM

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965
E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 18 Abs. 2
MStV: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben
nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers
wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Oktober 2022

SPRUCH DES MONATS

*"Wenn Du einen Menschen glücklich machen willst,
dann füge nichts seinem Reichtum hinzu,
sondern nimm ihm einige von seinen Wünschen."*

Epikur von Samos



BUNDESVERKEHRSMINISTER ÜBER BRÜSSEL EMPÖRT

ERHEBLICHE EINSCHRÄNKUNGEN FÜR FÜHRERSCHEINBESITZER GEPLANT

Aktuell diskutiert die Europäische Union (EU) einen Entwurf zur Änderung des Straßenverkehrsrechts, der darauf abzielt, dass es bis 2050 keine Verkehrstoten mehr gibt. In diesem Zusammenhang würden Führerscheinbesitzer erhebliche Einschränkungen erleiden. Besonders davon betroffen wären **ältere Menschen**, auf die neben den gravierenden Reglementierungen auch beträchtliche Kosten zukämen, sollte sich der Vorschlag der französischen Grünenpolitikerin Karima Delli, die im September darüber Bericht erstattete, durchsetzen.

Zum Glück ist die Novelle noch nicht beschlossen und wird selbst von den Grünen in Deutschland abgelehnt.

Der Vorschlag sieht vor, dass die Fahrerlaubnis für 60jährige nur noch sieben Jahre gültig ist, diejenige von 70jährigen nur noch fünf und für 80jährige nur noch zwei Jahre gilt. Nach Erreichen dieser Fristen wäre für die Führerscheinverlängerung jedes Mal eine medizinisch-psychologische Eignungsuntersuchung fällig, deren Kosten die Betroffenen selbst schultern müssen. So könnten auch Auffrischkurse und regelmäßige medizinische Fahrtüchtigkeitskontrollen vorgeschrieben werden.

Außerdem sieht die Überarbeitung der alten Führerscheinrichtlinie vor, dass **Fahrerfänger** während der Probezeit höchstens 90 km/h schnell fahren dürfen. Damit wären sie auf der Autobahn rigoros auf die rechte Spur verbannt. Nach zwei Jahren kann diese Regelung aufgehoben werden, wobei die Betroffenen dann erneut eine Fahrprüfung bestehen müssen, um die Eignung dafür zu bestätigen. Die anfallenden Kosten sind natürlich

selbst zu tragen. Und zu alledem ist noch eine weitere Einschränkung für Fahrerfänger vorgesehen, nämlich die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, für diese Gruppe ein Nachtfahrverbot zwischen Mitternacht und sechs Uhr morgens anzuordnen.

Bundesverkehrsminister Wissing wies diese Vorschläge in einer Pressemitteilung vehement zurück: „Das ist ein massiver Eingriff in die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger. Mobilität ist ein Grundbedürfnis der Gesellschaft, Mobilität heißt Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Der Vorschlag aus dem EU-Parlament ginge voll zu Lasten der Älteren und Jüngeren im ländlichen Raum. Wir haben bei den älteren Autofahrern keine signifikanten Unfallzahlen und damit keinen Grund für einen Generalverdacht. Und wie kämen wir dazu, die jüngeren Autofahrer abends von der Straße zu verbannen? Wie sollen sie ihren Arbeitsplatz erreichen, wenn sie etwa Schichtarbeiten? Diese Vorschläge sind empörend. Ich lehne die Änderungsanträge der Berichterstatterin im Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments zur Reform der Führerscheinrichtlinie entschieden ab und mein Haus wird sich weiterhin in den EU-Arbeitsgruppen für Änderungen einsetzen. Klar ist, Deutschland wird den Vorschlägen in dieser Form nicht zustimmen“, so Wissing. Außerdem bezeichnete er diesen Vorstoß ein Jahr vor der Europawahl als verheerendes Signal an die Bürger.

Das Bundesverkehrsministerium (BMDV) stellt in diesem Zusammenhang klar, dass Deutschland auf den Führerschein ab 17 Jahren setzt, um die Fahrerfängersicherheit weiter zu verbessern und die Zahl der Verkehrstoten

zu senken. Das begleitete Fahren ist ein echtes Erfolgsmodell und soll künftig EU-weit möglich sein, so das BMDV.

Ebenso lehnt es für Senioren verpflichtende Gesundheitschecks ohne konkreten Anlass ab, da deren Wirkung wissenschaftlich noch nicht belegbar ist. Außerdem zeigt die Unfallstatistik, dass von Senioren kein erhöhtes Unfallrisiko ausgeht. Kraftfahrer über 65 verursachen sogar seltener Unfälle als die Gruppe der 18-24jährigen.

Ebenso ablehnend wird der Vorstoß gewertet, eine gesonderte Fahrerlaubnis für schwere Autos einzuführen, die sog. Klasse B+, die erst ab einem Alter von 21 Jahren erworben werden kann. Für Führerscheine der Klasse B soll laut EU-Novelle eine Höchstgrenze von 1.800 kg gelten.

Zu Glück handelt es sich zumindest vorläufig lediglich um einen EU-Vorschlag. Sollte dann eine neue Richtlinie beschlossen werden, müsste das EU-Gesetz erst einmal in nationales Recht überführt und dann auch umgesetzt werden. Zumindest letzteres dürfte nach eindeutiger Aussage des Bundesverkehrsministers und seines Ministeriums sehr unwahrscheinlich sein.

Dieser nach unserer Auffassung unüberlegte und provokante Vorschlag der zuständigen Berichterstatterin Karima Delli dürfte die ausgeprägte skeptische Haltung der Deutschen zur Europäischen Union (bislang über 49 Prozent) noch weiter verstärken.

Ein gefährliches „Spiel mit dem Feuer“!

Quelle: <https://bmdv.bund.de>

NEUE ENTWICKLUNGEN IM ARBEITSZEITRECHT

VERPFLICHTUNG ZU ARBEITSZEITERFASSUNG GESETZLICH REGELN?

Von Rechtsanwalt Dietrich Jaser

Nach Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) zur Arbeitszeiterfassung hat jüngst das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Gesetzesentwurf (Referentenentwurf – RefE) zur Arbeitszeiterfassung vorgelegt. Damit soll die Verpflichtung dazu gesetzlich geregelt werden.

Der EuGH hatte im Jahr 2019 entschieden, dass sich eine Pflicht zur Einrichtung eines Systems zur Aufzeichnung der Arbeitszeit aus der Arbeitszeitrichtlinie und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh), sowie aus der Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie ergäbe (EuGH, 14.05.2019 – C-55/18). Ob aufgrund dieses Urteils auch in Deutschland eine Aufzeichnungspflicht für Arbeitgeber besteht, ist umstritten.

BAG stellt Pflicht zur Arbeitszeiterfassung fest

Im Jahr 2022 stellte das BAG eine Pflicht zur generellen Aufzeichnung der Arbeitszeit fest (BAG, 13.09.2022 – 1 ABR 22/21). Mangels einer passenden gesetzlichen Regelung leitete es diese Pflicht aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) her. Das stieß zu Recht auf Kritik, weil die speziellere Regelung in § 16 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) ausdrücklich nur die Erfassung der über die werktägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit (Überstunden, Mehrarbeit) regelt und weil sich in § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG keine Aufzeichnungspflicht hineininterpretieren lässt. Die Entscheidung des EuGH wurde so verstanden, dass die Arbeitszeiterfassung nur dann den Vorgaben entspricht, wenn sie in elektronischer

Form erfolgt. So weit ging das BAG allerdings nicht. Nach dessen Urteil genügt auch eine handschriftliche Arbeitszeiterfassung. Letztlich bleibt die Verletzung der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung aber sanktionslos. Denn eine Bußgeldbewehrung ist im ArbSchG nicht vorgesehen.

Referentenentwurf aus dem BMAS zur Arbeitszeiterfassung

Inzwischen legte das BMAS einen RefE namens „Gesetz zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften“ (ArbZG-E) vor. Damit soll die Arbeitszeiterfassung gesetzlich geregelt werden. Insbesondere sind folgende Neuregelungen vorgesehen:

- Verpflichtung des Arbeitgebers, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen (§ 16 Abs. 2 S. 1 ArbZG-E). Diese Aufzeichnung muss bereits jeweils am Tag der Arbeitsleistung erfolgen.
- Die Erfassung der Arbeitszeit hat elektronisch zu erfolgen (§ 16 Abs. 2 S. 1 ArbZG-E), tarifvertragliche Abweichung soll möglich sein.
- Die Aufzeichnung kann durch den Arbeitgeber erfolgen oder an die Arbeitnehmer delegiert werden (§ 16 Abs. 3 ArbZG-E), verantwortlich bleibt aber der Arbeitgeber. Die Übertragbarkeit der Aufzeichnungspflicht auf die Arbeitnehmenden wird insbesondere bei der Vertrauensarbeitszeit relevant.
- Die Arbeitsvertragsparteien können weiterhin Vertrauensarbeitszeit vereinbaren, wobei die Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Arbeitzeitschutzes einzuhalten sind.
- Der Arbeitgeber muss bei Vertrauensarbeitszeit sicherstellen, dass ihm Verstöße gegen die Re-

gelungen zu Dauer und Lage der Arbeitszeiten sowie zu Ruhezeiten bekannt werden § 16 Abs. 4 ArbZG-E), z.B. durch entsprechende Meldung eines elektronischen Arbeitszeiterfassungssystems.

- Der Arbeitgeber muss Arbeitnehmer auf Verlangen über die aufgezeichnete Arbeitszeit informieren und eine Kopie der Aufzeichnungen zur Verfügung stellen (§ 16 Abs. 5 ArbZG-E). Es genügt, wenn die Arbeitnehmer die elektronischen Aufzeichnungen selbst einsehen und Kopien fertigen können. Dadurch wird sich für Arbeitnehmer die Geltendmachung von Überstunden erheblich vereinfachen.
- Der Arbeitgeber hat die Arbeitszeitsnachweise mindestens zwei Jahre aufzubewahren (§ 16 Abs. 2 S. 3 ArbZG-E). Er hat die erforderlichen Aufzeichnungen maximal für zwei Jahre in deutscher Sprache bereitzuhalten. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sind die Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung bereitzuhalten, bei Bauleistungen auf der Baustelle (§ 16 Abs. 6 ArbZG-E).
- Abweichungsmöglichkeiten für Tarifverträge sind vorgesehen (§ 16 Abs. 7 ArbZG-E). So soll in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung zugelassen werden können, dass die Aufzeichnung nicht in elektronischer Form erfolgen muss. Ferner könnte geregelt werden, dass die Aufzeichnung an einem anderen Tag erfolgen kann, spätestens aber bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages. Dann wäre der Gleichlauf mit dem MiLoG hergestellt.



- Eine weitere Möglichkeit abzuweichen, soll laut Gesetzentwurf für Arbeitnehmer gelten, bei denen die gesamte Arbeitszeit wegen der besonderen Merkmale der Tätigkeit nicht gemessen oder im Voraus festgelegt wird oder von den ihnen selbst festgelegt werden kann. Nach der Begründung des Referentenentwurfs dürfte das Führungskräfte, herausgehobene Experten oder Wissenschaftler betreffen, die nicht verpflichtet sind, zu festgesetzten Zeiten am Arbeitsplatz anwesend zu sein.
- Ohne Tarifvertragsgrundlage soll eine solche - sinnvolle und praxisgerechte - Ausnahme allerdings nicht möglich sein.

Übergangsregelungen

Im Referentenentwurf sind auch Übergangsregelungen vorgesehen: Die Aufzeichnungspflicht soll zwar mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes gelten. Die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung in elektronischer Form soll aber erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes gelten; bis dahin bliebe auch die handschriftliche Aufzeichnung zulässig. Für Arbeitgeber mit weniger als 250 Arbeitnehmenden verlängert sich diese Übergangsregelung auf zwei Jahre, für Arbeitgeber mit weniger als 50 Arbeitnehmenden auf immerhin fünf Jahre. Arbeitgeber mit bis zu zehn Arbeitnehmern und Privathaushalte, die Hausangestellte beschäftigen, sind von der elektronischen, nicht aber Aufzeichnung der

Arbeitszeit an sich ausgenommen. Unklar ist, ob für die Arbeitnehmerzahlen auf das Unternehmen oder den Betrieb abzustellen sein wird. Wie sich aus der Begründung ergibt, scheint jedoch der Betrieb gemeint zu sein.

Bußgeldregelungen

Neu ist nunmehr, dass ein Verstoß des Arbeitgebers gegen die Aufzeichnungspflichten und gegen Informationspflichten eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Der Arbeitgeber handelt danach ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus § 16 Abs. 2 des Referentenentwurfs verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

GEFÄHRLICHER DIGITALISIERUNGSWAHN

PROFESSOR KLAUS ZIERER KRITISIERT PLÄNE DER CSU

Der Ordinarius für Schulpädagogik an der Universität Augsburg, Professor Klaus Zierer, kritisiert die Ankündigung der CSU, bis zum Jahr 2028 allen Schülern an bayerischen Schulen ein Laptop zur Verfügung zu stellen. Er weist darauf hin, dass es für diese Maßnahme noch keinen „Wirkungsnachweis“ für einen Stopp des sinkenden Bildungsniveaus gebe und warnt vor einem Digitalisierungswahn. Die fatalen Auswirkungen belegt er

mit Studien zur Bildungsforschung. So sind beispielsweise gedruckte Bücher didaktisch wertvoller als digitale Materialien. Diese hemmen auch den Wortschatz. Außerdem werden gedruckte Informationen intensiver und umfassender aufgenommen, schriftliche Übungen und Lesen von Gedrucktem sind laut wissenschaftlicher Studien auch effektiver als digitale. Professor Dr. Zierer kann daher nicht nachvollziehen, dass in Bayern

nicht wie beispielsweise in Frankreich, den Niederlanden oder Schweden in Bezug auf digitales Lernen ein wissenschaftlich begründbares Umdenken stattfindet.

Bleibt zu hoffen, dass die neue Fahrerschulerausbildungsordnung zumindest weiter am Präsenzunterricht für Theorie festhält.

Quelle: www.augsburg.tv/mediathek

POLIZEI ENTSPERRT HANDY MIT ZWANG

Die Nutzung moderner Handys kann heutzutage auf ganz unterschiedliche Weise gesperrt werden, unter anderem auch durch Gesichtserkennung oder einen Fingerabdruck. Im vorliegenden Fall nahm die Polizei bei einem Verdächtigen zwangsweise Fingerabdrücke ab und entsperrte damit sein Handy. Grundsätzlich

stellt diese Vorgehensweise einen massiven Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dar. Für dringende Ermittlungszwecke, also wenn zum Beispiel zur Aufklärung einer Straftat wichtiges Datenmaterial auf dem Handy vermutet wird, darf die Polizei dennoch derartige Maßnahmen ergreifen, so die richter-

liche Meinung am Landgericht (LG) Ravensburg. Allerdings ist das Urteil nicht generell auf alle Situationen anwendbar. Diese Maßnahme der Polizei muss immer einzelfallbezogen, notwendig und verhältnismäßig sein.

Quelle: LG Ravensburg, Az. 2 Qs 9/23

HANDY NUTZUNG: LEBENS LANGES FAHRVERBOT?

OLG DÜSSELDORF HEBT URTEIL DES LG KÖLN AUF. GLÜCK GEHABT!

Ein Busfahrer, der bei einem Subunternehmer einer Verkehrsgesellschaft angestellt ist, wurde von einem Fahrgast gefilmt, wie er während der Fahrt sein Handy nutzte. Dieser informierte die Verkehrsgesellschaft darüber, die den Fahrer dauerhaft auf allen ihren Linien sperrte. Daraufhin kündigte das Subunternehmen den Fahrer fristlos.

Dagegen klagte der Betroffene vor dem Landgericht (LG) Köln. Er wies auf die Unverhältnismäßigkeit dieser Maßnahme hin, zumal die Straßenverkehrsordnung für seine

Ordnungswidrigkeit ein maximal dreimonatiges Fahrverbot vorsieht. Das Landgericht gab seiner Klage teilweise statt und reduzierte das lebenslange Fahrverbot auf fünf Jahre. Nachdem beide Parteien dagegen in Berufung gingen, landete der Fall beim Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf, das das Urteil der Vorgängerinstanz abänderte und außerdem das lebenslange Fahrverbot aufhob. Zur Begründung seiner Entscheidung verwies es auf die missbräuchliche marktbeherrschende Stellung der Verkehrsgesellschaft und auf den lebenslangen Arbeitsplatzverlust

des Betroffenen. Die Handynutzung während der Fahrt sei zwar ein erheblicher Verkehrs- und Pflichtenverstoß gewesen, die beiden verhängten Sanktionen seien dennoch unverhältnismäßig, auch im Hinblick auf das Strafmaß der StVO für diese Ordnungswidrigkeit.

Nach arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten hätte das Verhalten des Betroffenen sehr wohl eine Abmahnung gerechtfertigt.

Quellen: LG Köln, Az. 33 O 209/22; OLG Düsseldorf, Az. VI-6 U 1/23

KEINE ÄNDERUNG DES STEUER BESCHEIDS

FINANZGERICHT: FEHLER DES FINANZAMTS IST DESSEN FEHLER

Grundsätzlich darf ein bestandskräftiger Steuerbescheid vom Finanzamt nur dann geändert werden, wenn eine der Änderungen der Abgabenordnung dies zulässt. Das kann etwa bei offenbaren Unrichtigkeiten, neuen Tatsachen oder bei einer widerstreitenden Steuerfestsetzung der Fall sein. Letzteres liegt dann vor, wenn eine mehrfache Berücksichtigung eines Sachverhalts in mehreren Steuerbescheiden oder bei mehreren Steuerpflichtigen erfolgt, obwohl es nur einmal zu einer Berücksichtigung hätte kommen dürfen. Hingegen ist eine Änderung unzulässig, wenn eine Prüfung der Angaben des Steuerpflichtigen unterblieben ist, weil das Risikomanagement des Finanzamts keinen Prüfungshinweis erteilt hat. Auch in die Finanzämter ist die Digi-

talisierungswelle zu Beschleunigung von Arbeitsabläufen eingezogen. Beim Risikomanagement handelt es sich um eine Software, die mit den Daten aus einer Steuererklärung gefüttert wird und innerhalb weniger Sekunden entscheidet, ob die Steuererklärung auffällig ist oder nicht.

Im vorliegenden Fall hat diese Software keinen Prüfungshinweis geliefert. Daher erstattete das Finanzamt nach einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung eine aus der Herstellung der Geschäftsräume resultierende Vorsteuer von knapp über 23.000 Euro. Ein Einspruch des Ehemanns führte außerdem zu einer weiteren Erstattung von 163 Euro. Dieser Betrag wurde vom Steuerberater dann versehentlich als „Einkünfte für die Vermie-

tung“ im Erstattungsjahr angesetzt. Das Finanzamt übernahm diesen Fehler bei der Veranlagung ohne Prüfung der Angaben, weil das Risikomanagementsystem keinen Prüfungshinweis erteilt hatte. Nachdem das Finanzamt den Fehler im Zuge einer späteren Betriebsprüfung aufgedeckt hatte, änderte es den betreffenden Einkommensteuerbescheid und erhöhte die Einnahmen um gut 23.000 Euro. Da der Einspruch des Betroffenen erfolglos blieb, klagte er vor dem Finanzgericht und bekam Recht.

Eine Revision gegen dieses Urteil wurde allerdings zugelassen.

Quelle:
Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach



LETZTER AUFRUF: STICHTAG 31.12.2023!

KÖRPERLICHE UND GEISTIGE EIGNUNG MUSS BESTÄTIGT WERDEN

Falls Sie noch nicht darüber informiert sind, dass Sie bis spätestens zum Ende des Jahres zum Erhalt ihrer Fahrlehrerlaubnis mittels eines Zeugnisses oder eines Gutachtens Ihre körperliche und geistige Eignung für die Ausübung ihrer Tätigkeit nachgewiesen haben müssen, hier nochmals der in der letzten Fahrlehrerpost bereits dargestellte Sachverhalt.

Bei Fahrlehrkräften, die dieser gesetzlich verankerten Verpflichtung nicht nachkommen ruht die Fahrlehrerlaubnis, was bedeutet, dass diese unverzüglich bei der zuständigen Behörde zurückgeben werden muss.

Eine generelle Nachweispflicht über die körperliche und geistige Eignung zur Ausübung des Berufs besteht erst seit Inkrafttreten des "neuen" Fahrlehrergesetzes (FahrlG) zum 1. Januar 2018:

§11 Geistige und körperliche Eignung des Fahrlehrers, Prüfung der Zuverlässigkeit

(1) Der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis muss seine Eignung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 alle fünf Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Fahrlehrerlaubnis erteilt wurde, der nach Landesrecht zuständigen Stelle durch Vorlage eines Zeugnisses oder eines Gutachtens über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sind, nachweisen.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden, sofern diese Fahrerlaubnis vor nicht mehr als fünf Jahren erworben oder die Geltungsdauer mindestens einer dieser Fahrerlaubnisklassen innerhalb der letzten fünf Jahre verlängert wurde.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen. § 4 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein Führungszeugnis nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen.

Mit dieser gesetzlichen Vorgabe soll sichergestellt werden, dass die körperliche und geistige Eignung sowie die Zuverlässigkeit von Fahrlehrern im Turnus von fünf Jahren bzw. anlassbezogen überprüft wird.

Die oben abgedruckte Fassung des Gesetzestextes ist übrigens die aktuell gültige. Ursprüngliche Formulierungen wurden unter anderem auch an dieser Stelle durch das Änderungsgesetz (ÄndG) vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) überarbeitet und gelten seit 1. Januar 2020.

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1.1. 2018 gab es wie gesagt noch keine derartige Regelung. Auch wenn Ministerialbeamte des Verkehrsministeriums die Auffassung vertreten, dass die zuständige Landesbehörde bereits vor diesem Stichtag davon ausgehen konnte, dass ein kontinuierlicher Nachweis über die körperliche und geistige Fähigkeit zur Berufsausübung vorgelegen hätte, so kann sich der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) dieser Meinung in keiner Weise anschließen, da die Fahrerlaubnisklasse CE lediglich eine Zugangsvoraussetzung für den Fahrlehrerberuf war.

Nach Erhalt seiner Fahrlehrerlaubnis war der Inhaber des CE-Führerscheins jedoch nicht zwangsläufig verpflichtet, diese Fahrerlaubnisklasse zu erhalten, sondern konnte sie auch verfallen lassen, womit auch der verpflichtende Nachweis über seine Gesundheit wegfiel.

Mit der Regelung in § 11 FahrlG wurde daher nach begründeter Auffassung des Interessenverbands Deutscher Fahrlehrer (IDF) eine weitere Gängelung der Fahrlehrerschaft gesetzlich verankert, und das ohne jeglichen zwingenden Anlass.

Fahrlehrer sind seit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehalten, die zum Nachweis der bestehenden körperlichen und geistigen Eignung erforderlichen Dokumente (Gesundheitszeugnis oder Gutachten) der zuständigen Landesbehörde alle fünf Jahre **un- aufgefördert(!)** vorzulegen. Ansonsten ruht die Fahrlehrerlaubnis gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 FahrlG mit dem ersten Tag des Beginns der neuen Fünfjahrespflicht, das heißt, der Fahrlehrer muss dann der Behörde seine Fahrlehrerlaubnis zurückgeben.

Für den Fall, dass ein Betroffener ein Zeugnis oder Gutachten zum Nachweis seiner körperlichen und geistigen Eignung anfertigen ließ, um seine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, oder DE zu erhalten, so beginnt die Fünfjahresfrist mit diesem Termin.

Beispiel

Ein Fahrlehrer erwarb zum Erhalt seiner Fahrerlaubnis einer oder mehrerer o. g. Fahrerlaubnisklassen einen

Nachweis über seine körperliche und geistige Eignung am 31.12.2022. Das Folgegutachten muss der Behörde dann bis spätestens 31.12. 2027 un- aufgefördert vorliegen.

Nochmal zurück zu § 11 Absatz 1, aus dem diese Fünfjahresfrist hervorgeht: Von diesen Eignungsanforderungen ist es der Behörde möglich, eine Ausnahme zuzulassen (siehe FahrIG § 54 Abs.1 Satz 1 Nummer

3), sofern die Verkehrssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dadurch sollte Fahrlehrerlaubnisha- bern, die bestimmte erforderliche gesundheitliche Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, im Einzelfall die Ausübung ihres Berufes weiterhin ermöglicht werden, indem sie zum Beispiel auf die theoretische Aus- bildung eingeschränkt wird (siehe amtliche Begründung BT-Drucksache 18/10937 S. 141).

KURZ GEMELDET

Ast fällt auf Auto: Wer haftet?

Ein Autofahrer parkte am Straßenrand neben einem Privatgrundstück. Als er zurückkam, war sein Auto durch einen herabgestürzten Ast beschädigt. Er, bzw. seine Vollkaskoversicherung, verlangte von dem Grundstücksbesitzer Schadenersatz in Höhe von knapp 9.000 Euro. Der Beschuldigte weigerte sich jedoch zu bezahlen, die Angelegenheit landete am Amtsgericht Wuppertal. Das Argument des Geschädigten, dass der Grundstücksbesitzer keine regelmäßigen Sichtkontrollen seiner Bäume und Büsche durchgeführt habe, um zu überprüfen ob davon eventuell eine Gefahr durch morsche Teile ausgehen könnte, wertete das Gericht nicht als Beleg für eine Haftung. Es wies darauf hin, dass auch durch solche Kontrollen eventuelle Vorschädigungen durchaus unentdeckt bleiben könnten.

Die Haftung des Grundstückbesitzers wurde zurückgewiesen, mit der Begründung, dass Verkehrsteilnehmer gewisse Gefahren, die auf natürlichen Gegebenheiten oder Naturgewalten beruhen, akzeptieren und als unvermeidbar betrachten müssen.

*Quelle: LG Wuppertal
Az. 4 O 3/22*

Kein Täter? Drohende Fahrtenbuchauflage

Mit dem Fahrzeug eines Halters wurde ein Rotlichtverstoß begangen. Es konnte jedoch nicht ermittelt werden, wer dieses Fahrzeug zur Tatzeit der Verkehrswidrigkeit benutzte.

Das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen verhängte daher für das betreffende Fahrzeug eine Fahrtenbuchauflage, obwohl die Ermittlung der Behörde nicht unbedingt optimal verlief, und der Halter durchaus Bereitschaft zeigte, bei der Ermittlung des Fahrers mitzuwirken. Daher ging der Halter wegen der Fahrtenbuchauflage in Revision vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen. Das Gericht bestätigte jedoch das Urteil des Verwaltungsgerichts.

Die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage setze nicht voraus, dass die Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrers auf einer fehlenden Mitwirkung des Fahrzeughalters beruht, oder der Halter seine Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht erfüllt hat oder die Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers sonst zu vertreten hat, so das Gericht.

*Quelle: OVG Nordrhein-Westfalen
Az. 8 A 464/23*

Arbeit im Rentenalter

Manche Berufstätige möchten auch bei Erreichen des Regelrentenalters noch weiterarbeiten oder einer an-

deren Tätigkeit nachgehen. In der freien Wirtschaft muss der Betroffene seine Tätigkeit nicht automatisch beenden, es sei denn, Tarifverträge oder Austrittsklauseln sehen eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vor. Im öffentlichen Dienst gelten andere Regeln.

Grundsätzlich können sich jedoch laut Sozialgesetzbuch Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf einigen, dass das Arbeitsverhältnis weiter bestehen bleibt.

Lukrativ ist die Fortsetzung einer Tätigkeit ohne Rentenbezug allemal. Damit erhöht sich der bisher erworbene Rentenanspruch um monatlich 0,5 Prozent. Ohne Austrittsklausel ist der Arbeitgeber sogar verpflichtet, bei fehlenden Reglementierungen den Arbeitswilligen auch nach Erreichen des Rentenalters weiter zu beschäftigen.

Arbeitnehmer müssen im Gegensatz zum Arbeitgeber auch keine Sozialversicherung mehr entrichten, es sei denn, sie entscheiden sich für eine Rentenerhöhung.

Selbst wer bereits Rente bezieht, kann voll weiterarbeiten, muss dann jedoch beide Einkommen versteuern. Daher ist es allemal lohnenswert, sich, von Steuerfachleuten bzw. dem Rentenversicherungsträger beraten zu lassen.

*Quelle: LG Osnabrück
Az. 5 NBs 59/23*



SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in €
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrIG	3 Tage	Günzburg	09.11. – 11.11.23	230
		Cham	16.11. – 18.11.23	230
		Buchen (Odenwald)	16.11. – 18.11.23	230
		Regensburg	23.11. – 25.11.23	230
		Günzburg	01.02. – 03.02.24	230
		Regensburg	07.03. – 09.03.24	230
		Günzburg	18.04. – 20.04.24	230

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 150 Euro, 2 Tage 230 Euro

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrIG ASF	1 Tag	Günzburg	13.04.24	110
---	-------	----------	----------	-----

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrIG FeS	1 Tag	Günzburg	12.04.24	110
---	-------	----------	----------	-----

BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Std.	Günzburg	In Planung	
--	---------	----------	------------	--

Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	20.01.24	120
---	-------	----------	----------	-----

Die Seminarkosten sind mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

laufende Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg

Telefon: 08221-31905

NACH ÜBERHOLMANÖVER SICHERGESTELLT

PORSCHE HATTE ES IN KOLONNE SO RICHTIG EILIG...

Ein Porschefahrer befand sich in einer Fahrzeugkolonne in fünfter Position und setzte mit hoher Geschwindigkeit zum Überholvorgang an. Obwohl er nur noch etwa 250 m vom entgegenkommenden Streifenwagen der Polizei entfernt war, blieb er ohne Temporeduzierung auf der linken Fahrbahn. Das Polizeifahrzeug musste daher bis zum Stillstand abbremsen und zur Verhinderung einer Kollision an den rechten Fahrbahnrand ausweichen, um Platz zu schaffen. Der Porschefahrer beendete seinen zweiten Überholvorgang, scherte etwa 15 Meter vor dem stehenden Streifenwagen ein und startete umgehend ein drittes Überholmanöver. Die Funkstreife nahm daraufhin un-

ter Einsatz von Blaulicht und Martinshorn die Verfolgung des Fahrers auf, konnte ihn stoppen und stellte das Fahrzeug zur Gefahrenabwehr sicher.

Dagegen legte die Halterin des Fahrzeugs Widerspruch ein und beantragte vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße. Dieser Antrag wurde unter Hinweis auf die Rechtmäßigkeit der Sicherstellung jedoch abgelehnt.

Gegen diesen Beschluss legte die Antragstellerin beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz Beschwerde ein, die ebenfalls zu-

rückgewiesen wurde. Zur Begründung verwies das OVG auf die Gefahr, dass trotz Einziehung der Fahrerlaubnis die Vermutung naheliegt, dass aufgrund seines Verhaltens die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht ausreicht, um einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch weitere erhebliche Verkehrsverstöße des Ehemanns mittels des von ihm geführten Porsche auszuschließen. Daher durfte die Polizei das Fahrzeug nach diesem gefährlichen Überholmanöver aufgrund der besonderen Umstände des Falles zur Gefahrenabwehr sicherstellen.

Quelle: OVG Rheinland-Pfalz
Az. 7 B 10593/23.OVG

TASCHENKONTROLLE IM SUPERMARKT RECHTENS?

"ERHEBLICHER EINGRIFF IN DIE PERSÖNLICHKEITSRECHTE"

In einigen Supermärkten und größeren SB-Märkten mit diversem Warensortiment verlangen Angestellte regelmäßig Einblick in Taschen und Rucksäcke von Kunden. Auch Hausdetektive fordern bisweilen dazu auf, Einblick in die Behältnisse zu bekommen.

Zu diesem Prozedere existiert eine ganze Reihe von Gerichtsurteilen, die aufgrund der riesigen Schadensumme durch Diebstahl nicht immer auf den ersten Blick nachvollziehbar sind. Grundsätzlich sind angeordnete Taschenkontrollen durch Personal nur dann zulässig, wenn ein konkreter

Verdacht auf Diebstahl vorliegt. Ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 1993 verweist darauf, dass eine Durchsuchung von Taschen in den meisten Fällen einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Kunden bedeutet. Auch Hinweise, dass Kontrollen stattfinden, wenn Taschen nicht in den dafür bereitgestellten Schließfächern deponiert werden, sind ebenso unzulässig wie Regelungen in Hausordnungen oder Geschäftsbedingungen. Somit kann aufgrund der Widersetzung gegen diese Anordnungen vom Betreiber der Märkte auch kein Hausverbot erteilt werden. Taschenkontrollen

ohne konkreten Anfangsverdacht auf Diebstahl dürfen lediglich von der Polizei durchgeführt werden. Sind sie „erfolglos“, kann der Betroffene sogar Schmerzensgeld einklagen.

Die allermeisten der Kunden lassen jedoch freiwillig oder nach Aufforderung des Personals zumindest einen Blick in ihre Behältnisse werfen. Ein für alle Beteiligten kostenneutraler Aufwand um Diebstahl zumindest etwas schwieriger zu machen.

Einige Quellen: BGH, Az. VIII ZR 106/93; Amtsgericht Osnabrück, Az. 40 C 269/88; BGH, Az. VIII ZR 221/95.



MEHRERE MINIJOBS, IST DAS MÖGLICH?

JA, ES GIBT TATSÄCHLICH AUSNAHMEREGLUNGEN

Wer einen versicherungspflichtigen Hauptjob ausübt, darf in der Regel lediglich einen einzigen Minijob mit einer Verdienstgrenze bis maximal 520 Euro annehmen.

Mehrere Minijobs können hingegen all diejenigen annehmen, die kei-

ne versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, also beispielsweise Rentempfänger ab dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters, sofern die Gesamteinkünfte 520 Euro nicht überschreiten.

Ebenso gilt diese Regelung für Sozi-

alversicherungspflichtige, die sich in Elternzeit mit oder ohne Bezug von Elterngeld befinden. Auch Sozialhilfempfänger, Bezieher von Arbeitslosengeld oder Bürgergeld und freiwillig Wehrdienstleistende profitieren von dieser Ausnahmeregelung.

Quelle: www.minijob-zentrale.de

BETRUNKEN E-SCOOTER GEFAHREN

Grundsätzlich verliert jemand, der betrunken mit einem E-Scooter am Straßenverkehr teilnimmt, seine Fahrerlaubnis. Dennoch verurteilte das Amtsgericht Osnabrück einen Erwischten zu einer Geldstrafe und belegte ihn nur mit einem Fahrverbot. Dagegen ging die Staatsanwaltschaft am Landgericht (LG) Osnabrück in

Berufung. Der Richter bestätigte jedoch das Urteil des Amtsgerichts. Er begründete dies mit dem Hinweis, dass der Angeklagte lediglich eine Strecke von 150 m zurückgelegt habe, Reue gezeigt und freiwillig an einem verkehrspädagogischen Seminar teilgenommen habe. Außerdem wies der Betroffene mittels eines me-

dizinischen Gutachtens nach, dass er in den zurückliegenden Monaten keinen Alkohol konsumiert hat. Diese Umstände wertete das Gericht als Beleg für eine Eignung zur weiteren Führung von Fahrzeugen im Straßenverkehr.

Quelle: LG Osnabrück,
Az. 5 NBs 59/23

ANZEIGE

DOMUS JURIS
RECHTSANWÄLTE JASER & KOLL.



DIETRICH JASER

Spezialist für Fahrlehrerrecht • Fachanwalt für Arbeitsrecht • Strafverteidiger
Tätigkeitsschwerpunkte: Fahrlehrerrecht • Arbeitsrecht • Strafrecht •
Deutschlands Spezialkanzlei für Fahrlehrerrecht

**Ärger mit Behörden? Probleme mit Fahrlehrerlaubnis?
Schleppende Bearbeitung? Androhung Widerruf? MPU?**
... wir helfen, professionell und schnell!

Telefon: 08221 - 24680

Kanzlei Günzburg | Frauengäßchen 1 • 89312 Günzburg • Fax: 08221-24682 • www.fahrlehrerrecht.com



VERSICHERUNGSMAKLER
GÜNZBURG

Krankenhausstr. 21
89312 Günzburg

Tel.: 08221 / 20 78 88 5

www.versicherungsmakler-gz.de
info@versicherungsmakler-gz.de

PERSÖNLICHE BERATUNG. VOR ORT. IN GÜNZBURG.



FRÜH ÜBT SICH.
SOLANGE **DU** GUT VERSICHERT BIST!



AUFKLÄRUNGSPFLICHT BEIM GEBRAUCHTWAGENVERKAUF

GERICHT: KEINE AUFKLÄRUNGSPFLICHT FÜR DAUER DES BESITZES

Der Halter eines Fahrzeugs veräußerte einen Pkw, den er selbst erst wenige Tage vor dem Verkauf von einem Händler für 4.500 Euro erworben und lediglich im Rahmen einer Probefahrt genutzt hatte, unter Ausschluss der Gewährleistung. Auf den Umstand der mangelnden Nutzung hatte der Verkäufer jedoch nicht hingewiesen, sondern lediglich bestätigt, dass das Fahrzeug während seiner Besitzzeit keinen Unfall erlitten habe. Später erklärte der Käufer den Rücktritt vom Kaufver-

trag und vorsorglich dessen Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Das Amtsgericht gab der Käuferklage statt, worauf der Beklagte in Revision vor das Landgericht Wiesbaden zog. Nachdem auch dieses Gericht das Urteil im Wesentlichen bestätigte, landete die Sache beim Bundesgerichtshof (BGH), der das Urteil zugunsten des Klägers aufhob.

Die Richter wiesen darauf hin, dass sich der Kläger auf den Haftungs-

schluss berufen könne, da er keine Mängel arglistig verschwiegen und auch keine Garantie für den Pkw übernommen hätte. Auch der Hinweis des Verkäufers, dass das Fahrzeug während seines Besitzes unfallfrei gewesen wäre, stelle kein arglistiges Verschweigen eines Mangels dar. Es hätte im Ermessen des Käufers gelegen, für ihn relevante Umstände zu erfragen. Für die Dauer des Besitzes gebe es keine Aufklärungspflicht.

Quelle: BGH, Az. VIII ZR 201/22

EINIGE TIPPS GEGEN BETRÜGER

KÜHLER KOPF UND SKEPSIS HELFEN MEISTENS WEITER

Die Häufigkeit und Raffinesse, mit der Gauner versuchen, Bürger zum Beispiel telefonisch oder über Nachrichten auf dem PC zu betrügen bzw. zu erpressen, nimmt beängstigend zu.

Die von den Übeltätern vorgebrachten Ereignisse sind nahezu unerschöpflich: Probleme mit einer Paketzustellung, Bankdatenüberprüfung, finanzielle Notsituationen von nahen Angehörigen, Wechsel der Handy-Nummer usw.

**Diese Maßnahmen könnten hilfreich sein, um nicht auf Betrugs-
maschen hereinzufallen:**

1. Einen kühlen Kopf bewahren

Anrufe erreichen die Adressaten meist völlig überraschend, teilweise sogar in angespannten Situationen, was Betrüger relativ leicht an der Reaktion der Betroffenen erkennen.

Oberstes Gebot heißt hier, einen Moment innehalten, um klaren Kopf zu bekommen. Dies erleichtert es, die „Anliegen“ der Anrufer objektiver auf ihren Wahrheitsgehalt und auf deren Absichten hin abzuchecken.

Besonders beliebt ist der sogenannte „Enkeltrick“ oder das Geschäft mit angeblicher Notsituation anderer naher Angehörigen, um an Geld zu gelangen. Die moderne Technik ermöglicht es leider, deren Stimme mittels künstlicher Intelligenz täuschend echt zu imitieren. Stimmproben fischen die Gauner oft über soziale Medien ab.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, die Rufnummer zu erfragen, oder zumindest im Umfeld der angeblich in Not Geratenen anzurufen, bevor man Geld an ein unbekanntes Bankkonto überweist.

2. Skeptisch sein

Dieser Grundsatz gilt vor allem für Anrufe großer Unternehmen wie Paypal, Amazon, Ebay oder Microsoft. Diese Firmen kontaktieren einen ohne Anforderung eines Rückrufs nie telefonisch. Dies gilt auch für behördliche Einrichtungen wie etwa Ministerien, Kriminalpolizei usw. In jedem Fall sollte zumindest auch hier ein Rückruf von eigens recherchierten Telefonnummern erfolgen, oder zumindest die örtliche Polizei kontaktiert werden.

Auch der Aufforderung, etwaige sensible Daten abzugleichen, ein Kennwort zu benennen, Kreditkartennummern oder etwa Ausweiskopien zur angeblich erforderlichen Legitimation des Angerufenen per E-Mail preiszugeben, sollte keinesfalls nachgekommen werden. Beliebte sind auch der Versuch über das Smartphone an

Geld und Daten zu kommen, indem vorgegeben wird, dass z. B. Kinder eine neue Handynummer besitzen, die man unbedingt anrufen sollte. Bei Verdacht können derartige Nummern auf dem Handy auch gesperrt werden. Bei wiederholten Versuchen sollte man die Telefonnummer auch der Bundesnetzagentur melden.

3. Nichts ungeprüft anklicken

Dies gilt sowohl für unbekannte Emailadressen als auch am PC für Aufforderungen, spezielle Software zu installieren oder einen speziellen Link anzuklicken. Häufig sind die Hin-

weise sehr geschickt formuliert und wecken Neugierde oder bauen einen gewissen Handlungsdruck auf. Ein einziger unüberlegter Klick kann bereits dazu führen, dass über dadurch installierte Schadsoftware eine Vielzahl persönlicher Daten abgegriffen wird und im schlimmsten Fall sogar der Zugang zu allen Inhalten des PC ermöglicht wird.

4. Wissen weitergeben und sich informieren

Wer etwas über Betrugsmaschen erfahren hat oder bereits selbst davon betroffen ist, sollte seine Kenntnisse

unbedingt an Freunde und Verwandte weitergeben.

Hilfreich ist auch, sich kritische Situationen immer wieder mal vor Augen zu halten und mögliche Reaktionen darauf gedanklich durchspielen, um dann im Ernstfall gewisse Handlungsstrategien parat zu haben. Interessierte finden im Internet eine Vielzahl von Tipps wie sie sich gegen Betrügereien schützen können. Hier einige Adressen:

www.polizei-praevention.de

www.ndr.de/ratgeber

www.verbraucherzentrale.de

FÜHRERSCHEIN-PFLICHTTAUSCH ONLINE

ZUSENDUNG PER POST – UMTAUSCH NOTWENDIG BIS 2033

Bisher gültige Führerscheine sind je nach Geburtsjahr bis spätestens 2033 in einen neuen zeitlich befristeten EU-Kartenführerschein umzutauschen. Sie werden in der Bundesdruckerei hergestellt und können bereits seit Jahren unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr an die zuständige Behörde, sondern direkt an den Antragsteller versandt werden.

Diesen Service nutzen laut Bundesdruckerei bereits mehr als 35 Prozent der Antragsteller, Tendenz steigend. Zunächst ist es jedoch wichtig, sich an der Führerscheinstelle des Wohnorts zu erkundigen, ob sie die Online-Antragsstellung anbietet. Wenn ja, muss online ein Antragsformular ausgefüllt werden und zusätzlich per Post dorthin der alte Führerschein zusammen mit einem biometrischen

Lichtbild übersandt werden. Bis zum Erhalt des EU-Kartenführerscheins wird ein Ersatzdokument ausgestellt.

Auch die Möglichkeit eines direkten Versands durch die Bundesdruckerei an den Fahrerlaubnisinhaber muss bei der Führerscheinstelle erfragt werden.

Quelle: www.bundesdruckerei.de

INTERESSANTE STEUERINFOS 2023

HOME OFFICE – ARBEITSZIMMER – BRILLE FÜR PC-ARBEITSPLATZ

Für viele Steuerpflichtigen sind die finanziellen Belastungen in diesem Jahr deutlich gestiegen. Umso wichtiger ist es, möglichst viele Steuerentlastungsmöglichkeiten die das Finanzministerium einräumt, zu kennen und zu nutzen. Nachfolgend einige Ergänzungen zu den Hinweisen in der Fahrlehrerpost 2/2023.

Homeoffice und Arbeitszimmer

Auch wenn Arbeitnehmer oder Selbstständige über ein Arbeitszimmer verfügen, können sie grundsätzlich die Homeoffice-Pauschale von 6 Euro pro Tag bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich 1.226 Euro in Anspruch nehmen. Insbesondere für Unterneh-

mer ist die Homeoffice-Pauschale eine interessante Variante, weil das Arbeitszimmer unter bestimmten Umständen als Betriebsvermögen eingestuft werden kann. Dies hat zur Folge, dass bei einem Verkauf der Immobilie oder bei Betriebsaufgabe der Wertzuwachs des Zimmers versteuert werden muss.



Brille für den PC-Arbeitsplatz

Wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern, die ärztlich bescheinigt eine Spezialbrille für ihren Arbeitsplatz am PC benötigen, die Sehhilfe finanziert, muss der Arbeitnehmer diese Zuwendung nicht versteuern.

Spenden statt Geschenke

Wenn zum Beispiel Gäste gebeten werden, anstelle von Geschenken eine Spende an eine gemeinnützige Organisation zu entrichten, dann stellt sich schnell die Frage, wer diese Beträge als Sonderausgaben geltend

machen kann. Dabei kommt es darauf an, wer direkt an die Organisation spendet. Sind es die Gäste, so können diese ihre Spende steuerlich absetzen, wenn der Beschenkte diese Zuwendungen dorthin überweist, so steht ihm der Sonderausgabenabzug für die Gesamtsumme zu.

Ermäßigter Steuersatz bei Betriebsverkauf

Wer seinen Betrieb verkauft oder aufgibt, kann einen Antrag auf eine ermäßigte Besteuerung durch den Fiskus stellen. Diese Möglichkeit

kann jedoch laut Bundesfinanzhof nur ein einziges Mal in Anspruch genommen werden. Wenn der Antragsteller mehrere Betriebe besitzt und nacheinander verkauft oder aufgibt, gilt dies auch für diese Situation.

Deshalb ist es ratsam in diesem Fall mit einem Steuerberater zu erörtern, für welchen der Betriebe die höchste Steuerersparnis zu erwarten ist, um dann den Ermäßigungsantrag optimal zu stellen.

Quelle: bundesfinanzministerium.de

INTERESSANTES ZUR FEINSTAUBEMISSION

In der öffentlichen Diskussion um Klimaschutz geraten die Verbrennungsmotoren beständig ins Schussfeld. Dass Holzheizungen, die auch zum Teil staatlich gefördert werden, jedoch jährlich ebenso viel Feinstaub in die Luft blasen wie der gesamte Straßenverkehr, diese Tatsache wird wohl politisch gewollt eher unter Verschluss gehalten.

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

WERBUNGSKOSTEN STEUERLICH GELTEND MACHEN

Wer aus beruflichen Gründen sowohl am Wohnort als auch am Arbeitsort einen Haushalt unterhält, kann monatlich bis zu 1.000 Euro als Werbungskosten steuerlich geltend machen und auch die Wochenendheimfahrten absetzen. Voraussetzung ist der Nachweis der Beteiligung an den Kosten der Lebensführung im Hauptausstand am Wohnort. Der folgende Fall führte allerdings zu Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt:

Ein Arbeitnehmer hat gemeinsam mit seinem Bruder das Obergeschoß im Elternhaus bewohnt, die Eltern hatten das Erdgeschoß genutzt, wobei beide Geschoße baulich nicht getrennt waren. In diesem Haushalt hatte der Arbeitnehmer sowohl die Wochenenden als auch den Jahresurlaub verbracht. Im Streitjahr hatte er sich mit etwas über 3.000 Euro am elterlichen Haushalt beteiligt, im Fol-

gejahr zahlte er monatlich 100 Euro, sein Bruder 150 und die Eltern 250 Euro auf ein Haushaltskonto ein. Für das Erstattungsjahr sah das Finanzamt keine ausreichende Beteiligung an den Kosten der Lebensführung im elterlichen Haushalt. Das Finanzgericht Niedersachsen und der Bundesfinanzhof akzeptierten jedoch die Höhe der Beteiligung und ließen den angegebenen Aufwand von knapp 8.000 Euro als Werbungskostenabzug wegen doppelter Haushaltsführung zu.

Der BFH stellte klar, dass ein eigener Hausstand immer dann vorliegt, wenn in einer Wohnung zumindest ein räumlicher Bereich existiert, in dem der Lebensmittelpunkt verortet werden kann. Nur gelegentliche Besuche reichen allerdings nicht aus. Wenn jemand lediglich in einen bestehenden Haushalt eingegliedert ist und zum Beispiel im elterlichen Haus-

halt nur ein Zimmer bewohnt, so gilt dies nicht. Bei älteren wirtschaftlich selbstständigen berufstätigen Kindern, die mit den Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist davon auszugehen, dass sie die Haushaltsführung maßgeblich mitbestimmen. Zudem muss auch eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung erfolgen.

Gesetzlich ist jedoch weder ein bestimmter Betrag vorgeschrieben noch eine fortlaufende Beteiligung, so dass auch Einmalzahlungen zu akzeptieren sind. Allerdings muss der Betroffene nachweisen, dass die Beteiligung in Bezug auf die tatsächlich entstandenen Haushalts- und Lebenskosten ausreichend ist.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Jetzt Mitglied werden! Es lohnt sich!



- günstiger Monatsbeitrag
- aktuelle Infos
- fachliche Beratung

Nur als Team sind wir stark!

Anmeldung unter 08221/250773

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. - IDF